



... für Hofübernehmer

Inhalt

Die Meldung	05
<i>Fact Box zu Meldungen</i>	06
Versicherungsschutz für Ehepartner	09
Landwirtschaft im Nebenerwerb	10
Wenn Vater und Mutter Versicherungszeiten für die Pension fehlen	10
Unfallversicherungsschutz	12
Der Beitrag	13
Die Beitragsermittlung	14
Pauschale Beitragsermittlung	14
Beitragsgrundlagenoption	20
Die Beitragssätze	21
Die Leistungen der SVB	22





Liebe Leserin! Lieber Leser!

Wenn die Jungen vor der Betriebsübernahme stehen, ist dies ein bedeutsames Ereignis sowohl für die Übernehmer als auch für die Übergeber, die sich aus der Verantwortung nehmen, diese in die Hände der Jungen legen und dann in der zweiten Reihe stehen. Dieser wichtige Schritt soll wohl überlegt sein und unter Berücksichtigung aller rechtlichen Aspekte erfolgen. Hier ist es wichtig, Information einzuholen und Fachleute zu Rate zu ziehen. Auch die soziale Absicherung ist dabei ein wichtiges Thema.

Mit dieser Broschüre wollen wir die Grundzüge des Versicherungs- und Beitragsrechts der bäuerlichen Sozialversicherung, die im Rahmen einer Übergabe von Relevanz sind, darstellen und Ihnen eine Hilfestellung für diesen wichtigen Schritt bieten.

Die formellen Überlegungen alleine garantieren keine reibungslose Übergabe, wenn die zwischenmenschlichen Beziehungen vernachlässigt werden. Wenn beide Generationen an einem Strang ziehen und als gemeinsames Ziel die Weiterentwicklung des Betriebes anstreben, ist das die Chance für eine erfolgreiche Zukunft.

In diesem Sinne verbleibe ich mit besten Grüßen

Ihre Obfrau

Vizepräs. ÖKR Theresia Meier



Herzlich willkommen bei der SVB!

Sie haben sich zur Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entschlossen. Wenn Sie den Betrieb sodann auf eigene Rechnung und Gefahr führen bzw. bewirtschaften sind Sie als Betriebsführerin bzw. Betriebsführer bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) sozialversichert. Der Versicherungsschutz der SVB erstreckt sich auf die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Außerdem übernimmt die SVB die Auszahlung von Kinderbetreuungsgeld sowie Pflegegeld für BauernpensionistInnen.

Herzlich willkommen als Versicherte, als Versicherter der SVB. Zuerst möchten wir das Unternehmen SVB kurz vorstellen. Die SVB ist ein österreichweit tätiger Sozialversicherungsträger, der die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Betriebsführerinnen und Betriebsführer) und deren hauptberuflich mittätige Angehörige in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert. Die Anzahl der Versicherten ist in den einzelnen Zweigen aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen unterschiedlich. In der Krankenversicherung sind 134.942 Aktive und 146.893 BauernpensionistInnen versichert, in der Unfallversicherung 263.914 Betriebe und in der Pensionsversicherung verzeichnen wir 141.828 Versicherte. 175.706 Pensionen werden von der SVB ausbezahlt. Zudem beziehen 38.888 Anspruchsberechtigte Pflegegeld. Wochengeld erhalten 1.350 (Wert 2014) und Kinderbetreuungsgeld 1.610 Versicherte.



Die Meldung

Zuerst einmal muss die SVB erfahren, dass Sie einen Betrieb übernommen, gepachtet oder erworben haben. Zwar bedingt schon die Aufnahme der Tätigkeit als Betriebsführer, als Betriebsführerin eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes den Versicherungsschutz, aber als neuer Betriebsführer, als neue Betriebsführerin haben Sie auch gesetzliche Meldeverpflichtungen. Das gehört zu einem geordneten Ablauf einfach dazu und garantiert auch eine rasche Abwicklung, dann, wenn man wirklich Leistungen benötigt.

Die Anmeldung nehmen Sie bitte gleich über unser Anmeldeformblatt „Anmeldung zur Versicherung“ vor. Sie können dieses über die SVB beziehen, oder moderner, aus dem Internet unter www.svb.at/formulare herunterladen.

Nicht erschrecken, es sind zahlreiche Angaben, die die SVB bei einer Anmeldung benötigt. Dies mag auf den ersten Blick kompliziert erscheinen, ist es aber nicht – die Erläuterungen bitte genau durchlesen, das Formblatt gewissenhaft ausfüllen und an die SVB übermitteln. Wir haben dann genug Daten um Sie selbst als Betriebsführer, Betriebsführerin, aber auch hauptberuflich im Betrieb tätige Angehörige, das können die Gattin, die Kinder oder auch die Übergeber sein, in die Versicherung einzubeziehen. Für gleichgeschlechtlich eingetragene Partnerschaften gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen wie für den Ehegatten, die Ehegattin.

Als Betriebsführer, als Betriebsführerin übernehmen Sie für sich, aber auch für die am Hof mittätigen Angehörigen Verpflichtungen, die im Gesetz vorgesehen sind: Dazu gehören richtige und auch zeitgerechte Meldungen. Die Anmeldung muss bis zu bestimmten Terminen oder innerhalb bestimmter Fristen erfolgen. Das gilt natürlich auch für weitere Änderungen in der Betriebsführung, Änderungen im Flächenausmaß etc. oder eine Abmeldung. Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist die SVB auch zu Sanktionen verhalten.

Fact Box zu den Meldungen

Anmeldung

Die Betriebsführerinnen und Betriebsführer haben für sich und für die im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Angehörigen (Ehegatte bzw. eingetragener Partner, Kinder, Eltern) binnen einem Monat beim Versicherungsträger eine Anmeldung zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eingetreten sind (Aufnahme der landforstwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. hauptberuflichen Beschäftigung).

Erstattet der Betriebsführer die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet, kann der Versicherungsträger einen Beitragszuschlag (mindestens in Höhe der Verzugszinsen, aber höchstens in Höhe des nachzuzahlenden Beitrages) vorschreiben.

Abmeldung

Die Abmeldung hat ebenfalls binnen einem Monat nach dem Tag des Wegfalles der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung sind die Beiträge (Ordnungsbeiträge) bis zum Ende des Kalendermonates zu entrichten, in dem die Abmeldung erfolgt – längstens jedoch bis zum Ende des dritten Monats nach dem Ende der Versicherung.

Meldung von Änderungen

Während des Bestandes der Pflichtversicherung sind alle für das Bestehen der Pflichtversicherung bedeutsamen Änderungen binnen einem Monat dem Versicherungsträger zu melden. Gemeint sind hier vor allem Änderungen



Fact Box zu den Meldungen

in den Bewirtschaftungsverhältnissen (Zukauf, Verkauf, Zupachtung, Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen) sowie die Aufnahme oder Aufgabe einer weiteren Erwerbstätigkeit, etc. Dies gilt auch im Fall der Beitragsgrundlagenoption.

Auch die Aufnahme und Beendigung einer bäuerlichen Nebentätigkeit ist vom/von der Versicherten binnen einem Monat zu melden. Meldungen über Einnahmen aus Nebentätigkeiten haben immer bis zum 30.4. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bei der SVB einzulangen.

Auskunftspflicht

Betriebsführer sowie Leistungs- und Zahlungsempfänger haben der SVB auf Anfrage über alle Umstände, die für das Versicherungsverhältnis oder die Anspruchsberechtigung maßgeblich sind, längstens binnen zwei Wochen, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.



Wenn nun die Meldung von der Betriebsführerin bzw. dem Betriebsführer einlangt, prüft die SVB die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung. So ist die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bzw. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit einem Einheitswert

- ab 150 EUR Voraussetzung für eine Pflichtversicherung **in der Unfallversicherung** bzw.
- ab 1.500 EUR Voraussetzung für eine Pflichtversicherung **in der Kranken- und Pensionsversicherung**

nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).

Bewirtschaften Sie also einen Betrieb, dessen Einheitswert diese Versicherungsgrenzen erreicht oder überschreitet, erfolgt durch die SVB eine Einbeziehung in den jeweiligen Zweig der Sozialversicherung.

Der Pflichtversicherung unterliegen auch bäuerliche Nebentätigkeiten bzw. ist die Aufnahme einer solchen Tätigkeit somit ebenfalls zu melden.

Was unter einer bäuerlichen Nebentätigkeit im Detail zu verstehen ist, entnehmen Sie bitte unserer Internetseite **www.svb.at/nebentaetigkeit**.



Gemeinsame Betriebsführung oder hauptberufliche Beschäftigung des Ehepartners

Wird der Betrieb von beiden Ehepartnern gemeinsam geführt, unterliegen beide der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz. Hier liegt der Vorteil insbesondere darin, dass beide Partner eigene Pensionsversicherungszeiten für einen späteren Pensionsanspruch erwerben. Die Beiträge werden von je der Hälfte des Versicherungswertes, also der halben Betriebsbeitragsgrundlage bemessen.

Bei Bewirtschaftung des Betriebes auf alleinige Rechnung und Gefahr bildet der Einheitswert des gesamten Betriebes die Grundlage für die Beitragsbemessung für den Betriebsführer/die Betriebsführerin.

Wird der Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr geführt und arbeitet der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene Partner/in hauptberuflich im Betrieb mit, unterliegt er/sie auch der Pflichtversicherung. Der/die Betriebsführer/in hat die hauptberufliche Beschäftigung des/der Ehepartners/Ehepartnerin der SVB gegenüber anzugeben. Dies bringt für den/die Partner/in einen eigenen Kranken- und Pensionsversicherungsschutz, ein Umstand, der insbesondere für den Erwerb von Pensionszeiten wichtig ist. Für die Beitragsberechnung wird sodann – gleich wie bei einer gemeinsamen Betriebsführung – für jeden Partner je die Hälfte des Versicherungswertes (Hälfte der Betriebsbeitragsgrundlage) herangezogen.

Landwirtschaft im Nebenerwerb

Eine bereits vorliegende Versicherung in einem anderen Beruf ändert nichts am Entstehen der bäuerlichen Pflichtversicherung bei Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Es kommt in diesen Fällen zu einer mehrfachen Versicherung, die Vorteile für eine spätere Pensionshöhe bringen kann. Hinsichtlich der Beitragszahlung gibt es hier Sonderregelungen. Doch dazu später.

Wenn Vater und Mutter Versicherungszeiten für die Pension fehlen

Die Übergabe des Betriebes ist für die ältere Generation nicht nur ein emotionaler, sondern auch ein wirtschaftlich bedeutsamer Schritt. Nicht zuletzt hängt auch der Erwerb von Pensionsversicherungszeiten an der Bewirtschaftung des Betriebes. Und hier kommt es oft zum Dilemma. Auf der einen Seite wollen die „Jungen“ den Betrieb bereits übernehmen und drängen auf die Übergabe. In dieser Zeit stellt sich den Jungen dann die Frage: „Soll ich am Hof bleiben oder in einen anderen Beruf abwandern?“ Auf der anderen Seite brauchen aber beide Übergeber oder auch nur ein Elternteil noch ein paar Jahre Versicherungszeiten für die eigene Pension. Dazu kommt, dass das neue Pensionskonto im Grunde eine lebenslange Durchrechnung aller Versicherungszeiten vorsieht. Sowohl für die ältere als auch für die jüngere Generation ist sehr leicht erkennbar, dass jeder erworbene Versicherungsmonat wichtig für die spätere Pensionsleistung ist.



Wird der Betrieb innerhalb der Familie übergeben und arbeitet der Betriebsübergeber – Vater, Mutter, Schwiegereltern, Großeltern – im Betrieb weiter hauptberuflich mit, unterliegt er der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Eine entsprechende Anmeldung hat bei der SVB unmittelbar nach der Betriebsübergabe und Aufnahme der hauptberuflichen Beschäftigung zu erfolgen. Diese Versicherungsvariante, die so genannte „Übergebersversicherung“, stellt eine Betriebsübergabe zu einem von der Familie festgelegten Zeitpunkt sicher, die „Jungen“ können den Betrieb auch formell übernehmen und die Übergeber können weiter Pensionsversicherungszeiten erwerben. Dafür ist ein eigener Beitrag fällig, der von der halben Beitragsgrundlage des Betriebes des Übernehmers berechnet wird. Die Melde- und Beitragspflicht dazu liegt immer bei dem/der, nunmehr neuen, Betriebsführer/in.

Dies garantiert, dass die bisher erworbenen Beitragsgrundlagen für einen Elternteil fortgesetzt werden können, ein Umstand, der für die spätere Pensionshöhe von Bedeutung ist.

Eine hauptberufliche Beschäftigung der Übergeber im Betrieb des Übernehmers ist dann nicht möglich, wenn bereits ein Pensionsanspruch bei der SVB oder einem anderen Pensionsversicherungsträger besteht oder der/die Elternteil/e ohnehin noch nach dem BSVG oder einem anderen Gesetz pensionsversichert ist/sind.

Widmet sich der/die Übergeber/in der Pflege eines nahen Angehörigen mit einem Pflegegeldbezug ab mindestens der Stufe 3 in häuslicher Umgebung, kann eine **freiwillige Weiter- oder Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung beantragt werden. Hier werden Pensionsversicherungszeiten erworben, für die der Bund die Beiträge zur Gänze übernimmt.

Zudem bietet die SVB im Rahmen der **Gesundheitsaktion „Rund um die Hofübergabe“** (vormals Gesundheitsmaßnahme 50plus) Personen, die kurz vor oder kurz nach der Hofübergabe bzw. Pensionierung stehen, einen speziellen Erholungsaufenthalt an, um ihnen den Ausstieg aus dem Erwerbsleben und gleichzeitig den Einstieg in die Pensionszeit zu erleichtern. Besonders für die Überbergeneration ist diese Zeit vielfach belastend. In Gruppen- oder Einzelgesprächen werden mit Fachberatern zentrale Themen rund um die Hofübergabe behandelt. Neben dem medizinischen Leistungsangebot während des Aufenthalts kommen auch körperliche und seelische Erholung nicht zu kurz.

Nähere Informationen zu diesem Gesundheitsangebot finden Sie in unserem Folder Gesundheitsaktion „Rund um die Hofübergabe“.

Unfallversicherungsschutz

Die Arbeit im bäuerlichen Bereich birgt viele Gefahren. Oft helfen Familienmitglieder bei sämtlichen Tätigkeiten am Hof mit, obwohl sie hauptberuflich einer ganz anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Da stellt sich natürlich die Frage, wie diese Personen abgesichert sind, wenn etwas passiert.

Die bäuerliche Unfallversicherung ist eine Betriebsversicherung und schützt sämtliche auch nur fallweise mittätige Angehörige wie Ehepartner/innen bzw. eingetragene Partner/innen, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sowie den/die eingetragene Partner/in des Kindes, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern und die Geschwister der Betriebsführerin/des Betriebsführers.



Seit Jänner 2015 besteht die Möglichkeit, auch mittätige Lebensgefährten der Betriebsführerin/des Betriebsführers oder eines ihrer/seiner Kinder sowie sonstige Angehörige wie z.B. Pflegekinder oder pflegende Angehörige mit Zustimmung der Betriebsführerin/des Betriebsführers durch eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung in den bäuerlichen Unfallversicherungsschutz einzubeziehen. Dafür ist eine Antragstellung notwendig und sind von der Betriebsführung Beiträge zu entrichten.

Jetzt geht es ums Geld – der Beitrag

Auch wenn die Beitragszahlung von den Betrieben oftmals als Belastung empfunden wird, ist zu bedenken, dass damit ein voller Schutz in der Krankenversicherung für den/die Betriebsführer/in selbst und die mitversicherten Familienangehörigen bzw. in der Unfallversicherung für eine Vielzahl von nur mittätigen Angehörigen besteht. In der Pensionsversicherung werden damit Versicherungszeiten erworben und diese samt den Beitragsgrundlagen auf das persönliche Pensionskonto gebucht.

Die Beiträge zur bäuerlichen Sozialversicherung werden für alle drei Versicherungszweige, also Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für drei Monate (ein Quartal) auf einmal – jeweils im Nachhinein – vorgeschrieben und erscheinen daher auf den ersten Blick ein wenig hoch.

Die Beitragsermittlung

Für die Beitragsermittlung gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Das Pauschale System, welches vom Einheitswert abgeleitet wird.
2. Die Ermittlung der Beiträge vom Einkommensteuerbescheid (Beitragsgrundlagenoption).

Grundsätzlich erfolgt die Beitragsbemessung pauschal. Der Betriebsführer, die Betriebsführerin hat aber die Möglichkeit, sich für eine einkommensorientierte Beitragsermittlung zu entscheiden. Dies setzt einen Antrag voraus, und in Folge der notwendigen Willenserklärung wird diese Variante als „Beitragsgrundlagenoption“ oder „große Option“ bezeichnet.

Pauschale Beitragsermittlung

Bleiben wir zuerst bei der pauschalen Beitragsermittlung auf Basis des Einheitswertes.

Wir erinnern uns, der Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes muss 150 EUR in der Unfallversicherung oder 1.500 EUR in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung erreichen oder übersteigen. Ab diesen Grenzen besteht Pflichtversicherung.



Die Beitragszahlung ist ebenfalls von der Höhe des Einheitswertes abhängig. Als Basis für die Berechnung wird als Beitragsgrundlage der so genannte Versicherungswert herangezogen, der sich vom Einheitswert ableitet (siehe Beispiel 1). Die genauen Details der Beitragsberechnung sind auf unserer Internetseite www.svb.at/beitrag zu entnehmen.

Wie schon vorher bei der Pflichtversicherung erklärt, wird bei gemeinsamer Betriebsführung von Ehegatten der Versicherungswert für die Beitragsberechnung geteilt (siehe Beispiel 2). Für hauptberuflich beschäftigte Kinder wird ein 1/3 des Versicherungswertes als Beitragsgrundlage herangezogen. Bei Ausübung einer landwirtschaftlichen Nebentätigkeit werden auch die daraus erzielten Einkünfte zur Beitragsberechnung berücksichtigt.

Beispiel 1: Beitragsberechnung - Alleinige Betriebsführung

Betrieb mit EUR 22.500 Einheitswert

Alleiniger Betriebsführer

Errechneter Versicherungswert:	EUR 3.241,13	
	= Beitragsgrundlage	
x 7,65 % in der Krankenversicherung (KV)	EUR	247,95
x 1,9 % in der Unfallversicherung (UV)	EUR	61,58
x 17 % in der Pensionsversicherung (PV)	EUR	550,99
<hr/>		
= monatlicher Beitrag	EUR	860,52
Quartalsweise Vorschreibesumme (Beiträge für 3 Monate):	EUR	2.581,56



Beispiel 2: Beitragsberechnung - Gemeinsame Betriebsführung (Ehepartner)

Betrieb mit EUR 22.500 Einheitswert

Gemeinsame Betriebsführung durch Ehepartner

Errechneter Versicherungswert des Betriebes: EUR 3.241,13
= Betriebsbeitragsgrundlage

Beitragsgrundlage UV EUR 3.241,13

x 1,9 % in der UV EUR 61,58
= Betriebsbeitrag

Beitrag Ehegatte:

Beitragsgrundlage KV und PV
(1/2 Versicherungswert) EUR 1.620,57

x 7,65 % in der KV EUR 123,97

x 17 % in der PV EUR 275,50

= *monatlicher Beitrag* EUR 399,47

**Fortsetzung Beispiel 2: Beitragsberechnung -
Gemeinsame Betriebsführung (Ehepartner)**

Beitrag Ehegattin:

Beitragsgrundlage KV und PV (1/2 Versicherungswert)	EUR 1.620,57	
x 7,65 % in der KV		EUR 123,97
x 17 % in der PV		EUR 275,50
<hr/>		
= monatlicher Beitrag		EUR 399,47
Monatlicher Beitrag für gesamten Betrieb:		EUR 860,52
Quartalsweise Vorschreibesumme (Beiträge für 3 Monate) für den gesamten Betrieb:		EUR 2.581,56



Bei der Beitragsberechnung ist aber zu beachten, dass es eine **Mindest- und eine Höchstbeitragsgrundlage** gibt. Die Mindestbeitragsgrundlage nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz beträgt in der Kranken- und Unfallversicherung 767,15 EUR und in der Pensionsversicherung 415,72 EUR. Sonderbestimmungen gibt es diesbezüglich bei der Beitragsgrundlagenoption. Die Höchstbeitragsgrundlage ist in allen Zweigen der Sozialversicherung und in allen Sozialsystemen gleich hoch und beträgt 5.670 EUR.

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Unfallversicherung entspricht einem Einheitswert von 4.000 EUR, in der Pensionsversicherung von 2.200 EUR. Die Mindestbeitragsgrundlage bedeutet eine Beitragsberechnung mindestens von dieser Größe auch dann, wenn der Betrieb einen niedrigeren Einheitswert aufweist.

Die Höchstbeitragsgrundlage bedeutet wiederum eine Berechnung des Beitrages von maximal diesem gesetzlich festgeschriebenen Betrag. Sie wird derzeit bei einem Einheitswert von 87.400 EUR bzw. bei ehepartnerschaftlichen Betrieben mit geteiltem Versicherungswert bei einem Einheitswert von 277.000 EUR erreicht. Eine Betriebsgröße, genauer gesagt der Einheitswert darüber hinaus führt zu keinen höheren Beiträgen.

Von großer Bedeutung ist die Höchstbeitragsgrundlage auch bei einer mehrfachen Versicherung. Ist in der Unfallversicherung für jede versicherte Tätigkeit der Beitrag bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu bezahlen, kommt es in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung zur Zusammenrechnung der Beitragsgrundlagen aus mehreren Versicherungsverhältnissen. Bereits bezahlte Beiträge über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus können später zurückgefordert werden. Es geht aber auch noch einfacher. Kann vorher glaubhaft gemacht werden, dass z.B. aus einer unselbstständigen Beschäftigung schon eine Beitragszahlung erfolgt, ist die Beitragsgrundlage nur mehr im Ausmaß der Differenz bis zur Höchstbeitragsgrundlage festzusetzen. In dem Fall, dass bereits aus einem anderen Versicherungsverhältnis

Beiträge von der Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden, sind keine Beiträge mehr für die bäuerliche Kranken- und Pensionsversicherung zu leisten.

B Beitragsgrundlagenoption - Beitragsermittlung auf Basis des Einkommensteuerbescheides

Auf Antrag gibt es neben der pauschalen Beitragsermittlung vom Einheitswert die Möglichkeit, die Beiträge vom Einkommensteuerbescheid bemessen zu lassen: wie schon erwähnt – die Beitragsgrundlagenoption. In diesem Fall werden im Steuerbescheid erfasste Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, aber auch aus bäuerlichen Nebentätigkeiten (wie z.B. Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof etc.) für die Beitragsgrundlagenbildung herangezogen.

Die Beitragsgrundlagenoption setzt auf der einen Seite die Berücksichtigung des Einheitswertes für das Entstehen der Pflichtversicherung und auf der anderen Seite einen Einkommensteuerbescheid für die Feststellung der jährlichen Einkünfte voraus. In der Regel kommen für diese Variante größere Betriebe in Betracht, die neben dem Einheitswertbescheid bereits heute schon einkommensteuerrechtlich erfasst sind. Gerade bei einer Entscheidung für die Beitragsgrundlagenoption ist es wichtig, auch ein gutes Stück in die Zukunft zu denken. Eine einmal getroffene Entscheidung zugunsten einer Beitragsgrundlagenoption kann nämlich nicht beliebig verändert werden. Ein ständiger Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich, würde sich auch nachteilig für die Versicherten auswirken. Ein Ausstieg aus der Beitragsgrundlagenoption ist nämlich nur dann vorgesehen, wenn eine wesentliche Änderung in der Betriebsführung eingetreten ist.



D Die Beitragssätze

Für die konkrete Berechnung des Beitrages benötigen wir die Beitragssätze. Die Beitragssätze betragen derzeit in der Krankenversicherung 7,65 %, in der Unfallversicherung 1,9 % und in der Pensionsversicherung gilt ein Eigenbeitrag von 17 %. Am Pensionskonto erfolgt die Berücksichtigung jedoch mit dem einheitlichen Beitragssatz von 22,8 %. Der monatliche Beitrag für den Betriebsführer/die Betriebsführerin ergibt sich aus der Beitragsgrundlage (entweder von dem vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswert oder aus dem Einkommensteuerbescheid) x dem Beitragssatz.

Zu beachten ist, dass es bei der Beitragsberechnung vom Einkommensteuerbescheid (Beitragsgrundlagenoption) einen Zusatzbeitrag von 3 % auf die wie oben berechnete Beitragssumme gibt.



Die Leistungen der SVB

Mit der Versicherung in den drei Zweigen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bei der SVB steht Ihnen und Ihrer Familie im Bedarfsfall das gesamte Leistungsspektrum der Sozialversicherung zur Verfügung, wie z.B.

- ärztliche Hilfe, Medikamente, Spitalsaufenthalte, Heilbehelfe und Hilfsmittel aus der Krankenversicherung sowie Wochengeld bei Mutterschaft
- Heilbehandlung, Rehabilitation, Unterstützung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit, Renten aus der Unfallversicherung bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit
- Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge, Pension im Alter bzw. bei Erwerbsunfähigkeit, Pensionsleistungen an die Hinterbliebenen im Falle des Todes aus der Pensionsversicherung

Für das Pflegegeld und das Kinderbetreuungsgeld sind keine Beiträge zu entrichten. Beide Leistungen werden aus allgemeinen Steuermitteln finanziert und sind, auch wenn sie von der Sozialversicherung ausbezahlt werden, keine Versicherungsleistungen.

Soweit ein Einstieg in das System der bäuerlichen Sozialversicherung, genaue Details sind den verschiedenen Fachbroschüren bzw. dem Internet unter www.svb.at zu entnehmen.



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Bauern;

Redaktion: Dr. Georg Schwarz;

Alle in 1030 Wien, Ghegastraße 1, Telefon 01 797 06-2201; E-Mail: info@svb.at,
AV-106, DVR-Nr. 0024147.

Hersteller: Eigendruck - SVD Büromanagement GmbH, Wien;

Fotos: Lutz Stalknecht.pixelio.de (Seite 2), almotti.pixelio.de (Seite 16, 17, 18),
BMLFUW/AMA-Bioarchiv/Pichler (Seite 21), mondzarthohenlohe.pixelio.de (Seite 23), alle weiteren SVB.

Weitere Informationen finden Sie unter www.svb.at

Stand: März 2016

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr;
eine Haftung der Autoren bzw. des Herausgebers ist ausgeschlossen.



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN

